



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Frau
Vorsitzende Dr. Sylva Rahm-Präger
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Pa6mail@landtag-mv.de

Unser Zeichen: 730.0-La/Kr
Schwerin, den 12. Dezember 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts; Drucksache 8/2594

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Rahm-Präger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können und für die gewährte Fristverlängerung. Der Referentenentwurf und der nun auf Drucksache 8/2594 vorliegende Entwurf wurden in der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsämter des Landkreistages am 30. August und 7. Dezember 2023 erörtert. Zudem wurde aus Anlass der Novellierung unter dem Dach des Landkreistages am 14. September 2023 ein Arbeitskreis der Unteren Jagdbehörden gebildet. Mit dem für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs federführenden Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie mit dem Landesjagdverband wurden diesbezüglich Gespräche geführt.

An der für den 10. Januar 2024 vorgesehenen öffentlichen Anhörung wird der Landkreistag sich beteiligen. Wir werden in dem Termin durch den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle, Herrn Hans-Kurt van de Laar, sowie durch Herrn Steffen Schmidtke (Untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) und einen Praktiker / eine Praktikerin der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock (wird noch namentlich benannt) vertreten sein.

Zu dem vom Agrarausschuss vorgelegten Fragenkatalog möchten wir Folgendes ausführen, wobei wir uns insbesondere an einer Stellungnahme des Landkreises Rostock orientieren, der in der AG der Ordnungsämter den Vorsitz innehat:

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Die neugefasste Präambel setzt mit dem klimagerechten Waldumbau ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Ziel in den Fokus. Die gewählte Umsetzungsart führt jedoch zu einem Missverhältnis zulasten der heimischen Wildarten und ist in dieser Form abzulehnen.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Die geplante Neuregelung zum Mindestabschuss bei Schalenwild würde die Legitimation für einen unkontrollierten Abschuss von Schalenwild schaffen, der mit wilddbiologischen Grundsätzen unvereinbar ist und zu einer Gefährdung der Gesamtpopulationen der einzelnen Schalenwildarten führen kann. Die in § 21 Abs. 2 geregelten Mindestabschüsse sind daher zu streichen.

Der klimagerechte Waldumbau ist vielmehr durch veränderte Bejagungsstrategien und eine standortbedingt angepasste Waldbewirtschaftung erreichbar. Zur Umsetzung sind dabei vorrangig die Waldeigentümer in die Pflicht zu nehmen, die über Art. 14 GG nicht nur Rechte genießen, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet sind.

Der Gesetzesentwurf zielt jedoch vorrangig auf eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten ab, die über behördlichen Druck zur stärkeren Bejagung gebracht werden sollen. Die Regelungen hierzu, insbesondere die Sanktionierungen, laufen dabei ins Leere und führen so zu einer unnötigen Einbindung der Behörden, die dem politischen Willen des Bürokratieabbaus zuwiderläuft.

Für den klimagerechten Waldumbau sind keine Änderungen des Jagdgesetzes erforderlich, dieser ist vielmehr mit den bestehenden Regelungen erreichbar. Unbestritten ist, dass in vielen Revieren zu hohe Wilddichten bestehen, die für den Waldumbau hinderlich sind. Hier ist es Aufgabe der Waldeigentümer, im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten auf ihre Jagdausübungsberechtigten Einfluss zu nehmen. Der privatrechtliche Weg wird dabei offenkundig nicht ausgeschöpft. Es kann aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein diese Versäumnisse auszugleichen und so die Privatautonomie einzuschränken.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Schutzmaßnahmen muss immer auch Verbiss, Schäle, Fege, etc. in Kauf nehmen. Junge Bäume, gerade solche, die nicht zu den Hauptbaumarten gehören, werden vom Wild bevorzugt verbissen. Die Erwartung, grundsätzlich auf Zaun oder Einzelschutz verzichten zu können, wäre nur mit einem praktisch wildfreien Wald zu erfüllen, was mit der Hegeverpflichtung und dem Naturschutz unvereinbar ist. Insofern ist die in § 1 Nr. 4 und § 21 Abs. 1 aufgenommene Bedingung, wonach Waldumbau und Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden sollen, abzulehnen.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Die Novellierung sieht nicht vor, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften zur Planerfüllung gebracht werden können. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sollen nur gegenüber Jagdausübungsberechtigten einzuleiten sein. Dies stellt nicht nur eine ungerechte Umverteilung der Verantwortung von den Flächeneigentümern auf die Jagdpächter dar. Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen laufen darüber hinaus ins Leere.

Der überwiegende Teil der Jagdausübungsberechtigten ist Mitglied der Hegegemeinschaft und nimmt somit am Gesamtabschussplan teil. Würde ein hierin enthaltener Mindestabschussplan nicht erfüllt, ist schon fraglich, gegenüber welchem Jagdausübungsberechtigten die Behörde Maßnahmen ergreifen soll. Schließlich besteht die Hegegemeinschaft aus einer Vielzahl von

Mitgliedern und alle wären gemeinschaftlich für die Erfüllung es Mindestabschlusses in der Pflicht.

Letztlich kann sich jeder Jagdausübungsberechtigte dadurch entschuldigen, dass er vorbringt, in seinem Revier gäbe es derzeit die untererfüllte Wildart nicht oder dass ein Abschuss derzeit aufgrund der Hegegrundsätze, Schonzeiten oder Elternschutzregelung nicht möglich sei. Einen Gegenbeweis wäre dann die Behörde schuldig, den sie schlicht nicht würde erbringen können. So könnte die Jagdbehörde also letztlich bei keinem Jagdausübungsberechtigten durchgreifen.

Mindestabschlüsse sind daher insgesamt abzulehnen. Selbst wenn man deren Erfüllung erreichen wollte, wäre dies weder mit den in der Novellierung geplanten Maßnahmen umsetzbar, noch durch andere denkbare gesetzliche Regelungen. Sie sind vielmehr als Instrument innerparteilicher Vereinbarungen im zivilrechtlichen Bereich zu verorten.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Eine lange Pachtdauer schafft grundsätzlich Anreize beim Pächter, auch größere oder langfristige Investitionen zu tätigen und sich um eine nachhaltige Bewirtschaftung des Jagdbezirks zu bemühen. Jagdliche Einrichtungen sind kostenintensiv, eine Errichtung nur für kurze Zeiträume von 6 Jahren ergibt in aller Regel keinen Sinn. Aus diesem Grunde wurde im Bundesjagdgesetz eine Mindestpachtdauer von 9 Jahren geregelt, wobei sich die Mindestpachtzeit beim Hochwildrevier (12 Jahre) an die erhöhte Lebenserwartung des Rot- und Damwildes anpasst.

Eine Verkürzung der Pachtzeit würde auch eine soziale Ungerechtigkeit darstellen, da weniger finanzstarke Jäger sich die hohen Kosten für Reviereinrichtungen für einen verkürzten Zeitraum nicht leisten können. Diese würden sich dann nicht durch den Gegenwert des Wildbrets amortisieren.

Dadurch bedingt bestünde ferner die Gefahr, dass Reviere in kurzer Zeit „leergeschossen“ werden, um einen möglichst hohen materiellen Gegenwert für den Jagdpachtzins und die sonstigen Aufwendungen zu erzielen (vgl. Schuck/Koch, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 11 Rn. 107, mit Verweis auf BGHZ 61, 48 = NJW 1973, 1839; Mitzschke/Schäfer Rn. 28; Leonhardt Rn. 19).

Es besteht auch kein Erfordernis, eine kürzere Mindestpachtzeit zu regeln. Eigenjagdbesitzer, die sich nicht auf 9 oder 12 Jahre binden möchten, können auch einen Jagdausübungsberechtigten benennen. Eine Mindestpachtdauer gibt es dann nicht, es sei denn die Benennung erfolgt gegen Entgelt.

Die Forderung nach einer verkürzten Mindestpachtzeit dürfte in aller Regel von Eigenjagdbesitzern kommen, die eine lange Bindung fürchten. Das derzeitige Jagdrecht und das allgemeine Zivilrecht geben jedoch auch bei Verpachtung auf längere Zeiträume hinreichend Möglichkeiten, Kündigungs- und Schadensersatzrechte zu vereinbaren und so auf die Bejagung durch den Jagdpächter einzuwirken.

Eine Verkürzung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre geht somit zulasten der Hege, die nicht auf Schalenwild beschränkt ist. Sie umfasst auch die Erhaltung von bedrohten Wildarten wie Rebhuhn, Feldhase, Iltis, Baumratter, Fischotter und indirekt auch vielen Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Der Jäger ist vor allem anderen Naturschützer und Natur beschränkt sich nicht auf den klimagerechten Wald!

Eine Festlegung auf eine einheitliche Mindestpachtzeit schafft Rechtsfrieden. Gerade mit Hinblick auf den Klimawandel ist einer langen Mindestpachtzeit von 12 Jahren der Vorzug zu geben, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Jagdbezirke zu erwirken.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern ist nur durch ein Zusammenspiel vieler Faktoren zu erreichen. Dazu gehören neben der standortgerechten Auswahl von klimaresistenten Baumarten auch eine angepasste Wilddichte, so dass oftmals eine deutliche Reduktion vorhandener Wildbestände erforderlich sein wird.

Dies ist jedoch auch mit den bestehenden jagdrechtlichen Regelungen zu erreichen. Es mangelt nicht an besseren Regeln, sondern vielmehr oft an einem funktionierenden Gesamtmanagement, welches auch eine unzureichende Bejagung beinhalten kann. Lösungen sind jedoch auf privatrechtlicher Ebene herbeizuführen. Hier sind die Eigenjagdbesitzer in der Pflicht, auf die Bejagung in ihrem Revier einzuwirken und dies notfalls zivilrechtlich durchzusetzen

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Keine, die durch das Jagdrecht zu regeln wären. Die bestehenden Regelungen sind hier ausreichend.

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Ob ein Umbau zu klimaresistenten Wäldern ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, ist sehr fraglich und kann so pauschal nicht seriös beantwortet werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sich bei angepassten Wildbeständen allenfalls die im Wald bestehenden Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen natürlich werden verjüngen können.

Welche Baumarten tatsächlich dem Klimawandel trotzen können, ob evtl. neue Baumarten eingebracht werden müssen und ob sich diese in die bestehenden Ökosysteme einfügen lassen, ist nicht hinreichend geklärt. Sicher ist aber, dass neue Baumarten, deren Anbau evtl. erforderlich sein wird, ohne Schutzmaßnahmen nicht erfolgreich angebaut werden können. Denn alles Neue und Seltene wird von Schalenwild bevorzugt verbissen werden.

Schutzmaßnahmen sind in der Anschaffung und im Unterhalt sehr kostenintensiv. Wer Jagdausübungsberechtigte entsprechend § 21 Abs. 1 dazu verpflichtet, die Jagd so auszuführen, dass sich sämtliche im Wald vorkommenden Baumarten auch ohne Schutzmaßnahmen verjüngen, verfolgt damit eigentlich das Ziel, die Kosten von Nachpflanzungen oder evtl. doch erforderlichen Schutzmaßnahmen auf die Jagdpächter abzuwälzen.

Die Aufnahme der Bedingung „ohne Schutzmaßnahmen“ zielt somit darauf ab, außerhalb der zwischen Flächeneigentümer und Jagdpächter bestehenden Vereinbarungen, eine Haftung des Jagdpächters zu legitimieren, die mit den Grundsätzen der Privatautonomie und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unvereinbar ist.

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

Die Anzahl der Flächen mit Photovoltaikanlagen wird in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich zunehmen. Es steht zu befürchten, dass durch eine Befriedung der Flächen Jagdbezirke geteilt und/oder zerklüftet werden, was wiederum dazu führen würde, dass eine Vielzahl jagdbezirksfreier Flächen entstehen, die anderen Jagdbezirken angegliedert werden müssen.

Gleichzeitig wäre für den Fall, dass Schwarzwild oder andere, nicht in § 5 Abs. 3 genannte Wildarten in den umzäunten Bereich gelangen, eine behördliche Ausnahmegenehmigung für die Bejagung oder auch nur für den Einsatz von Jagdhunden zum Heraustreiben des Wildes erforderlich.

Die Folge wäre ein bürokratischer Mehraufwand, welcher durch den Zweck der Regelung nicht gerechtfertigt wird. Tatsächlich dürfte der Einsatz von Schusswaffen in den überwiegenden Fällen aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein. Der Jäger muss ohnehin immer vor Schussabgabe sicherstellen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Es gibt in jedem Revier Bereiche, die aus diesen Gründen faktisch nicht bejagbar sind.

Die Befriedung der in § 5 Abs. 1 Nr. 10 genannten Flächen ist daher nicht erforderlich und würde einen behördlichen Mehraufwand begründen, der dem Bürokratieabbau zuwiderläuft.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

Entsprechend der Ausführungen zu 4. ist eine Absenkung abzulehnen.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter -Abstand von Ufern zu verwenden?

Hiergegen bestehen keine Einwände.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

Ohne Fallenjagd ist der Schutz des Niederwilds vor Raubwild kaum möglich. Gerade Waschbären stellen ein zunehmend großes Problem für die heimische Tierwelt dar und gefährden akut die Bestände gefährdeter Arten. Totschlagfallen sind ein probates Mittel, um Raubwild effektiv zu bejagen und sie ersparen dem Raubwild bei fachgerechter Anwendung die unnötigen Qualen eines Lebendfangs mit anschließendem Fangschuss. Ein pauschales Verbot von Totschlagfallen ist daher abzulehnen.

12. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Der Gesetzesentwurf steht in einem deutlichen Missverhältnis zwischen Hege und Waldentwicklung. Es fördert durch Mindestabschusspläne eher das Bestreben einer Minderheit nach „Wald ohne Wild“.

13. Wie bewerten Sie die in § 2 des Gesetzesentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

Die Änderungen sind zu begrüßen, da sie den Beteiligten mehr Gestaltungsspielraum geben und die Behörden entlasten.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

Die Novellierung benutzt zwar den Begriff der standortgerechten Baumarten, definiert ihn jedoch nicht. Eine Definition dürfte auch schwer möglich sein, da es nicht geklärt ist, welche Baumarten sich unter welchen Bedingungen in Anbetracht des Klimawandels tatsächlich etablieren könnten.

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Entsprechend der Ausführungen unter Frage 13. sind die Änderungen zu begrüßen, da sie den Beteiligten mehr Gestaltungsspielraum geben und die Behörden entlasten.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

Die Mindestabschussvorgaben konterkarieren die Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Sie sind weder mit der Hegeverpflichtung vereinbar noch zielführend und verursachen überdies einen behördlichen Mehraufwand, der dem allgemeinen politischen Willen des Bürokratieabbaus zuwiderläuft. Sie sind daher insgesamt abzulehnen.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Die Aufnahme des Wolfes und des Bibers ins Jagdrecht ist zur Herstellung ausgewogener Populationsdichten erforderlich. Sie liegt darüber hinaus auch im Interesse der beiden Tierarten, da nur so ein effektives Management erfolgen kann und die Hegeverpflichtung eine zusätzliche Schutzvorschrift zugunsten beider Tierarten darstellt.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

Die Regelung des § 2 Abs. 9 ist lediglich eine andere Formulierung bzw. Konkretisierung der bereits in § 5 Abs. 2 Alt. 3 BJagdG getroffenen Regelung, schadet jedoch im Sinne einer Klarstellung nicht.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

(Siehe Antwort zu Frage 17.)

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Diskutiert wurde eine Änderung der Hegegemeinschaften in den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hierdurch wird angestrebt, der Hegegemeinschaft bessere Sanktionsmöglichkeiten zu geben, auch durch eine dann bestehende Zwangsmitgliedschaft.

Der Ansatz mag verlockend klingen. Neben einer gestärkten Rechtsposition der Hegegemeinschaften wird eine Entlastung der Jagdbehörden erhofft, da diese nicht mehr mit der sehr zeitintensiven Abschussplanbestätigung beschäftigt wären. Tatsächlich dürften diese Ziele sämtlich unerreicht bleiben, das Gegenteil ist sogar zu befürchten!

Die Hegegemeinschaften beschließen derzeit nicht nur die Gesamtabschusspläne. Vielmehr erlegen sie ihren Mitgliedern auch Abschusskriterien auf, die in dieser Form nicht durch das Jagdgesetz oder die Wildbewirtschaftungsrichtlinie gedeckt sind. Gleichzeitig werden (teilweise) Sanktionen festgelegt, für den Fall, dass entgegen der selbst entworfenen Kriterien Abschüsse erfolgen. Diese Regelungen sind derzeit vom Vereinsrecht gedeckt. Sobald die Hegegemeinschaft aber den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, verliert sie diese Freiheit und wäre an rechtsstaatliche Kriterien gebunden.

Der Vorstand wäre also nicht nur deutlich in seinen derzeitigen Rechten beschnitten, er unterläge darüber hinaus auch der Amtshaftung und wäre für die zeitintensive Abschussplanbestätigung zuständig. Hiermit dürften die meisten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder überfordert sein.

Für den Fall, dass der Vorstand seine Stellung aufgibt, wäre eine Regelung zu Notvorständen erforderlich. Dabei ist schon fraglich, wer diesen Notvorstand übernehmen soll. Bürgermeister und Amtsvorsteher kommen mangels Fachkenntnis und örtlicher Zuständigkeit nicht in Betracht, da regelmäßig mehrere Gemeinden betroffen sind. Auch andere Fragen sind bei dem Bestreben nach dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht geklärt und bereiten Probleme. So ist fraglich, wie der räumliche Wirkungsbereich festgelegt werden soll, der sich ja an dem Einstandsgebiet der Wildart orientiert und was dann bei kreisübergreifenden Einständen erfolgen soll.

Auch das Stimmverhältnis bei Abstimmungen müsste überdacht werden. Zu klären wäre, ob es rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, eine Stimme pro Revier gelten zu lassen oder ob sich ein Stimmverhältnis besser nach der Hektarzahl bemessen müsste. Auch eine Sperrminorität, ähnlich der Jagdgenossenschaft, müsste geregelt werden oder wie damit umzugehen wäre, wenn sich das Wild vorwiegend in einem Teil der Hegegemeinschaftsfläche aufhält, dessen Revierbesitzer zwar weniger Fläche und Stimmgewicht hat, dafür aber umso mehr Schaden des Wildes.

All diese Fragen stellen sich nicht, wenn die Hegegemeinschaft weiter die privatrechtliche Form des Zusammenschlusses behält, sodass der rechtliche Status quo beizubehalten ist.

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

Entsprechend obiger Ausführungen zu Frage 4. ist eine Mindestpachtdauer unbedingt beizubehalten, um die Einhaltung der Hegeverpflichtung sicherzustellen. Eine Höchstpachtdauer ist abzulehnen. Hierfür besteht kein Erfordernis und eine entsprechende Regelung würde die Privatautonomie unzulässig einschränken.

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Ja.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Die Erstellung von Abschussplänen für Rehwild kann für eine privatrechtliche Abstimmung zwischen Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter sinnvoll sein. Eine Pflicht zur Erstellung und entsprechende Überwachung durch die Jagdbehörde ist aber abzulehnen. Die Abschaffung der Rehwild -Abschusspläne dient der Entbürokratisierung.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Der Bestand der Rabenvögel hat sich in den letzten Jahren merklich vergrößert. Auch wenn Eier, Jungvögel und Insekten nicht Hauptbestandteil der Nahrung sind, dürften Rabenvögel aufgrund ihrer mittlerweile erreichten Bestandsgröße eine Bedrohung für seltene Vogelarten und die stark zurückgegangene Insektenvielfalt darstellen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte daher im Rahmen der Jagdzeitenverordnung die Jagd auf die genannten Rabenvögel abweichend von den Jagd- und Schonzeiten des Bundes für bestimmte Zeiträume zugelassen.

Die Bejagung von Rabenvögeln ist zeit- und kostenintensiv und darüber hinaus meist erfolglos. Dies wird auch deutlich bei Auswertung der Gesamtstrecke der Rabenvögel der letzten Jagdjahre in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Gefährdung der Rabenpopulationen durch die Aufnahme ins Jagdrecht kann daher ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, eine Bejagung zu ermöglichen, um zumindest Vergrämungsabschüsse und eine gewisse Eindämmung sicherzustellen.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Die Regelungen zum Wildschadensausgleich nach §§ 29 ff. BJagdG sollen einen Ausgleich schaffen, wenn der Grundstückseigentümer bzw. Landpächter selbst nicht durch eine Bejagung dafür sorgen kann, dass seine Flächen vor Wildschäden geschützt werden. Hat der Eigentümer oder Landpächter einen erhöhten Schaden selbst zu verantworten, etwa weil er besonders schmackhafte Feldfrüchte nicht hinreichend schützt, soll er keinen Ersatz beanspruchen können. Dieser Grundsatz schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdverantwortung für Wildschäden.

Die Frage ist somit, ob Energiepflanzen in die Kategorie besonders schmackhafter Früchte bzw. hochwertiger Handelsgewächse im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG einsortiert werden sollten. Dabei besteht allerdings zunächst schon die Schwierigkeit der Einordnung, ob Feldfrüchte zu Futterzwecken oder als Energiepflanze angebaut werden. Denn zumeist handelt es sich nicht um unterschiedliche Sorten. Allein der andere Verwendungszweck macht die Feldfrucht nicht zu einem hochwertigen Handelsgewächs im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG.

Die oft riesigen Ackerschläge stellen Jäger vor große Herausforderungen. Selbst unter Mithilfe des Landwirts bei der Bejagung, etwa durch Randstreifen und Schaffung von Schneisen, ist eine effektive Bejagung von Schalenwild in den Kulturen zur Schadensminderung nur sehr schwer möglich. Der Jagdpächter ist aber letztlich durch die Wildschadensausgleichskasse vor einer Insolvenzgefahr abgesichert.

Für Landwirte hingegen ist es weder wirtschaftlich noch tatsächlich umsetzbar, sämtliche in Betracht kommende Ackerflächen einzuzäunen. Wäre eine Einzäunung für Energiepflanzen Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs, würde man Landwirten faktisch einen Wildschadensanspruch verwehren. Dies hätte zur Folge, dass kaum eine Möglichkeit besteht, auf die Bejagung Einfluss zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es verhältnismäßig, für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen weiterhin einen Wildschadensausgleich zu ermöglichen.

26. *Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?*

Gründe der Rechtssicherheit sprechen für eine Beibehaltung der bestehenden Mindestgröße von 75 ha. Hierzu werden jedoch auch abweichende Meinungen vertreten (s. **Anlage**).

27. *Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?*

Eine Jagd mit Drohnen ist weder tierschutzgerecht noch besteht hierfür eine Notwendigkeit und sollte daher nicht erlaubt sein. Die Kitzrettung stellt zwar keine Bejagung dar; die Ausnahmeregelung zu Klarstellungszwecken ist jedoch sachdienlich.

28. *Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?*

Siehe hierzu die Ausführungen in der **Anlage**. Ansonsten sind die bestehenden Regelungen ausreichend.

29. *Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?*

Eine Nachtjagd auf Rehwild ist tierschutzrechtlich abzulehnen. Da Rehwild auch tagaktiv ist und insgesamt keine Schwierigkeit besteht, dieses zu bejagen, besteht für eine Nachtjagd keine Notwendigkeit.

30. *Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?*

Der Einsatz von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf andere Schalenwildarten als Schwarzwild ist abzulehnen.

Schwarzwild ist überwiegend nachtaktiv, sodass eine Bejagung fast ausschließlich zur Nachtzeit erfolgreich ist. Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik leistet hier gute Dienste, da ohne diese Technik eine Bejagung nur bei hellem Mond erfolgen könnte. Ferner können Fehlabschüsse verhindert werden, da angesogene Zitzen führender Bachen gut zu erkennen sind. Die Technik hat jedoch auch Nachteile. So ist der Ort des Anschusses oftmals schwer zu merken, weil über die Vorsatztechnik kaum Orientierungsmerkmale auszumachen sind. Dies kann eine Nachsuche erschweren. Schwarzwild vermehrt sich aufgrund der im gesamten Jahresverlauf vorhandenen Nahrung sehr stark. Daher ist eine Bejagung mit Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf Schwarzwild zu befürworten.

Alle anderen Schalenwildarten sind jedoch Wiederkäuer und daher anders zu betrachten. Um eine Übersäuerung des Pansens zu verhindern, sind sie auf eine regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen. Sie sind daher tag- und nachtaktiv. Es gehört zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dem Wild auch eine Ruhephase zu gönnen. Zwar bleibt die Jagd auf Rot- und Damwild zur Nachtzeit in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. nach § 17 erlaubt. Faktisch ist die Nachtjagd dann aber auf die wenigen Mondnächte beschränkt, in welchen Schalenwild ohnehin aufmerksamer und vorsichtiger ist.

Das Nachtjagdverbot ist nicht Ausdruck einer veralteten Ideologie, sondern trägt zu einer Verminderung von Wildschäden bei. Gestresstes Wild verbeißt und schält mehr. Die Beschränkung

der Jagd von wiederkäuenden Schalenwildarten auf die Tagzeit ist daher Tierschutz und Flächenschutz gleichermaßen.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Die Notzeitregelungen des § 18 sind unbedingt beizubehalten. Der Klimawandel bedingt immer extremere Wetterereignisse. Eine Möglichkeit, hier zum Schutz des Wildes gegensteuern zu können, muss gesetzlich verankert bleiben.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Eine Kirre ist jagdliche Einrichtung und zum Ansprechen von Schwarzwild im Revier sinnvoll, wenn nicht sogar erforderlich. Ein behördlicher Genehmigungsvorbehalt hätte eine Flut von Anträgen zur Folge, was dem Bürokratieabbau zuwiderlaufen würde.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Nein, eine Präzisierung ist nicht erforderlich. Die endgültige Prüfung obliegt ohnehin der Jagdbehörde.

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagtrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Insgesamt enthält der Entwurf viele Verbesserungen und Klarstellungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Parteien, also Privatpersonen untereinander wie auch zu den Behörden, erleichtert.

Gleichzeitig sind Änderungen vorgesehen, die allein dem Bestreben einer Minderheit entgegenkommen soll, Wilddichten mit aller Gewalt und ohne Rücksicht auf den Tierschutz zu reduzieren. Diese Änderungen, namentlich der Mindestabschussplan und die zugehörigen Vorschriften, verstoßen gegen die Grundsätze der Hegeverpflichtung und sind daher zu verhindern!

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität, im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

Gemeint ist vermutlich nicht der Gruppenabschussplan, sondern der Gesamtabschussplan.

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

Mindestabschusspläne ohne Obergrenze können zu einem Missverhältnis in der Geschlechterstruktur führen. Die Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie werden so ausgehebelt. In Kombination mit der dreijährigen Abschussplanung steht zu befürchten, dass ein Ausgleich auch in den darauffolgenden Jahren nicht erfolgen, sich vielmehr verschärfen und manifestieren wird. Dies ist mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und dem Bestreben einer nach Geschlecht und Alter ausgewogenen Population unvereinbar.

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Vorteile eines Mindestabschusses können nicht gesehen werden, zumal dieser neben dem Verstoß gegen die Hegeverpflichtung auch zu einem erheblichen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand führt. Um dies zu verdeutlichen, müssen die behördlichen Tätigkeiten um die Abschussplanung näher dargelegt werden.

Die Gesamtabschusspläne werden von den Hegegemeinschaften entsprechend der Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie aufgestellt. Jagd ausübungsberechtigte, die kein Mitglied einer Hegegemeinschaft sind, erstellen entsprechende Einzelabschusspläne. Die Jagdbehörde überprüft alle Abschusspläne auf Einhaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und legt sie sodann dem Jagdbeirat vor. Nach dessen Einvernehmen werden die Einzel- und Gesamtabschusspläne durch die Behörde bestätigt oder bei Änderungsbedarf festgesetzt. Die Mitglieder der Hegegemeinschaften erhalten jeweils nach Beantragung bestätigte Einzelabschusspläne, denen der bestätigte Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft zugrunde liegt und diesen beigefügt wird.

Sämtliche Tätigkeiten um die Abschussplanung erfolgen im Zeitraum Februar bis April und sind in aller Regel hiernach abgeschlossen. Die Einhaltung der Abschusspläne wird von der jeweiligen Hegegemeinschaft überwacht, bei Fehlabschüssen über den Plan hinaus erfolgt ein Hinweis an die Jagdbehörde, die dann entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet.

Da die Jagdbehörde bislang in dem genannten Zeitraum aufgrund der Vielzahl der zu bestätigenden Abschusspläne kaum noch zeitliche Kapazitäten hatte, um sich mit anderen Aufgaben zu beschäftigen, sollte eine Entlastung der Behörde im neuen Jagdgesetz erfolgen. (Auch) zum Zwecke des Bürokratieabbaus sollten Rehwildpläne abgeschafft, die jährliche Abschussplanung auf einen Dreijahresplan gestreckt und eine Digitalisierung angestrebt werden. Im gleichen Zuge soll nun mit der Einführung eines Mindestabschussplans ein immenser bürokratischer Mehraufwand geschaffen werden, der alle anderen Vereinfachungen zunichtemacht.

Die Einhaltung von Mindestabschussplänen muss von der Jagdbehörde überprüft werden. Bei Nichteinhaltung soll die Jagdbehörde den Jagd ausübungsberechtigten hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten können, § 21 Abs. 10. Hier ist schon nicht ersichtlich, welches der vielen Mitglieder der Hegegemeinschaft die Behörde mit ordnungsrechtlichen Mitteln zur Erfüllung der Mindestabschüsse anhalten soll. Die Behörde wäre jedenfalls über das gesamte Jagdjahr immer wieder mit der Abschussplanung beschäftigt. Diesem Mehraufwand steht mangels tatsächlicher Durchsetzbarkeit kein Nutzen gegenüber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Mindestabschuss weder tierschutzgerecht oder wildbiologisch sinnvoll ist, noch irgendeine Änderungen bezüglich solcher Jagdreviere bringt, in denen zu hohe Wilddichten bestehen. Denn er kann schlicht nicht durchgesetzt werden und bindet unnötig personelle Ressourcen der Jagdbehörde.

Gleichzeitig wird mangels Obergrenze ein potentieller Totalabschuss weiblichen Wildes legitimiert, der so nicht erfolgen darf!

Wer Mindestabschüsse befürwortet, sollte auf den privatrechtlichen Bereich verwiesen werden. Denn nur als Vereinbarung zwischen Flächeneigentümer und Jagdpächter können sie den Nutzen bringen, der bezweckt wird.

36. *Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte, die ihrer gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen, zu sanktionieren?*

Die Frage impliziert, dass die Jagdausübungsberechtigten eine gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen haben. Diese Verpflichtung dürfte indes allein die Grundeigentümer treffen, nämlich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Der Eigenjagdbesitzer hat es in der Hand, die Art der Bejagung seiner Flächen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen und durchzusetzen. Er kann sich bei mangelhafter Bejagung Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen vorbehalten und hat schließlich die Möglichkeit, sich aus dem Vertrag zu lösen. Wenn er den Jagdbezirk zu Bedingungen verpachtet, die ihm keine Einflussnahme auf den Jagdpächter bezüglich der Bejagung erlauben, liegt dies allein in seinem Verantwortungsbereich.

Sanktionsmöglichkeiten auf gesetzlicher Basis gehen letztlich zu Lasten des Steuerzahlers und laufen oft ins Leere.

a) *Bei positivem Votum: Bitte begründen.*

b) *Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?*

Sanktionsmöglichkeiten sollten sich auf Flächeneigentümer als Adressaten beschränken. Dies ist aber nicht im Jagdgesetz zu regeln. Um ihnen die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu erleichtern, könnten Schadensersatzmöglichkeiten gegenüber den Jagdpächtern und Kündigungsmöglichkeiten gesetzlich verankert werden.

37. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit, weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?*

Die Regelungen sind sinnvoll und schaffen Rechtssicherheit. Eine Verletzung von Eigentumsrechten wird nicht gesehen.

38. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache, Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

39. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

40. *Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?*

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht ist zu befürworten. Der Wolf ist als heimische Tierart zu schützen und seine Rückkehr grundsätzlich als positiv zu bewerten. Seine ungehinderte Vermehrung führt in unserer Kulturlandschaft jedoch zunehmend zu Problemen.

Bislang werden „Problem -Wölfe“, also solche, die ein ungewolltes Verhalten zeigen, über Sondergenehmigungen der Naturschutzbehörde entnommen. Die Jäger, die dabei die Abschüsse vornehmen, haben immer auch persönliche Angriffe, Anfeindungen bis hin zu Drohungen und Anzeigen zu fürchten. Eine Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht würde grundsätzlich an der Anzahl der Entnahmen nichts ändern. Denn diese haben sich auch dann an den Grundsätzen des Tier- und Naturschutzes zu orientieren.

Es wäre jedoch Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Willens, dass für ein friedliches Miteinander mit dem Wolf eine Regulierung des Wolfsbestandes erforderlich ist. Denn dann ist der Jäger im Rahmen seiner Hegeverpflichtung auch echter Beschützer des Wolfes und nicht allein der Erfüllungsgehilfe für die Entnahme im Rahmen einer Sondergenehmigung.

Die Zunahme der Wolfspopulation wird auch in Mecklenburg -Vorpommern bald eine Regulierung des Bestandes erfordern. Die Naturschutzbehörde wäre dann aufgrund der Vielzahl an Sondergenehmigungen bald überfordert. Faktisch ist ein effektives Wolfsmanagement nur durch die Jägerschaft umsetzbar. Diese hat nicht nur die erforderlichen Waffen, die jagdlichen Einrichtungen und das fachliche Grundwissen. Sie hat darüber hinaus durch das bestehende Reviernetzwerk auch die Möglichkeit, schnell und effektiv einzugreifen, wenn es Problemfälle gibt. Das System der Hegegemeinschaften für Schalenwild hat sich bewährt. Ein Wolfsmanagement über vergleichbare räumliche Wirkungskreise erscheint sinnvoll.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften sind über die bereits bestehenden Regelungen hinreichend geschützt. So bedürfen Beschlüsse grundsätzlich sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Eine Stärkung, beispielsweise über die Ausweitung dieser Regelungen zur Sperrminorität, würde wiederum andere Eigentümer benachteiligen.

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

Ein Verstoß gegen Bundesrecht wird nicht gesehen. Allerdings stellt die Vorschrift eine unnötige Überregulierung dar, zumal die Erfüllung des Regelungszwecks dadurch nicht erreichbar ist. Ein reiner Schießnachweis sagt nichts darüber aus ob der Schütze tatsächlich eine gute Schießfertigkeit besitzt. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wie die Nachweise zu erfüllen wären, da es nur eine begrenzte Anzahl an Schießstätten gibt, die für jagdliches Schießen zugelassen sind. (Siehe zu dieser Thematik auch die Ausführungen in der **Anlage**.)

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

Das Gesetz definiert den Begriff der standortgerechten Baumarten nicht. Eine solche Definition ist jedoch Voraussetzung dafür, einen gesetzlichen Schutz anzuordnen.

b) Welche konkreten Vorteile bringt es, die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

(siehe Antwort zu a)

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Die bisherigen Regelungen sind ausreichend.

44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura -2000 -Gebiete) beschränkt ist?

Auch außerhalb der Schutzgebiete gibt es schützenswerte Fauna, die durch Prädatoren, vor allem Waschbären, gefährdet werden. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 11 verwiesen.

Ergänzend zur Beantwortung der vom Agrarausschuss vorgelegten Fragen verweisen wir auf die bereits mehrfach erwähnte **Anlage**. Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des am 14. September gebildeten Arbeitskreises der Unteren Jagdbehörden der Landkreise. Das entsprechende Schreiben wurde dankenswerterweise vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstellt, der den Vorsitz im Arbeitskreis hat. Besonders hinweisen möchten wir auf die darin enthaltenen Ausführungen zum behördlichen Vollzugsaufwand, zum Verhältnis von Landes- zum Bundesrecht, zur Erhöhung der Mindestgrößen für Einzeljagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke und zur Schießfertigkeit bei der Wiedererteilung von Jagdscheinen.

Gern sind wir bereit, in der Anhörung am 10. Januar 2024 weitere Auskünfte zu geben und Fragen der Abgeordneten zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn van de Laar
Bertha-von-Suttner Str. 5
Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Ordnungsamt
Auskunft erteilt:
Frau Annett Sokolow
E-Mail: annett.sokolow@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.13
Telefon: 0395 57087 2217
Fax: 0395 57087 65932
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:
730.0-La/Be

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
IV-32-321

Datum:
27.11.2023

Stellungnahmen der Landkreise zur Änderung des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Gesetzesentwurf vom 06.09.2023)

Sehr geehrter Herr van de Laar,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes M-V mit Stand vom 06.09.2023.

Die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald haben dankenswerterweise noch einmal eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Ich habe diese – zusammen mit den Ausführungen unseres Landkreises - weitestgehend zusammengefasst und mich lediglich auf die Vorschriften bezogen, zu denen noch einmal besonderes Augenmerk gelegt worden ist. Der Landkreis Rostock hat neben den oben genannten Landkreisen den Fragebogen ausgefüllt. Dieser ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Eingangs möchte ich auf den von der Landesregierung im Gesetzentwurf dargestellten Vollzugaufwand eingehen:

„Ein veränderter Vollzugaufwand entsteht, indem sich durch die Änderungen in § 10 (Grenzen der Hegegemeinschaften), § 11 (Jagdrecht) und § 13 (Jagderlaubnisse) der Aufwand für die unteren Jagdbehörden erhöht. Durch die Änderungen in den §§ 2, 4 und 6 (Angliederungen), § 21 (Abschussplanung) und § 32 (Wildfolge) wird der bisherige Aufwand dagegen reduziert. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich dabei im Einzelnen nicht bestimmen. Insgesamt dürften sich Mehraufwand und Vollzugerleichterungen jedoch ausgleichen.“

Dieser Aussage ist zu widersprechen! Ein Ausgleich findet nicht statt:

Der jagdbehördliche Vollzugaufwand stellt sich nicht unverändert dar, sondern wird zunehmen ohne dass ein Aufwand nennenswert reduziert würde. Beispielfhaft soll dies anhand der folgenden Regelungen erläutert werden:

Regionalstandort Demmin
Besucheradresse: Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin
Telefon: 0395 57087 0
Postanschrift:
Bankverbindung: IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
Fax: 0395 57087 4230
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Neubrandenburg
Besucheradresse: Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Postanschrift: PF 110264,
17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Neustrelitz
Besucheradresse: Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Postanschrift: PF 110264,
17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritz)
Besucheradresse: Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Postanschrift: PF 110264,
17042 Neubrandenburg

1. Das neue Jagdgesetz ermöglicht z.B. im § 2, dass Jagdbezirke **durch Vertrag** zwischen den Beteiligten Jagdbezirksinhabern oder Jagdausübungsberechtigten **abgerundet** werden können. Da die gesetzlich normierten Abrundungsvoraussetzungen, hier: die Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung bereits jetzt aus Sicht des vorgenannten Personenkreises stets durch Zweckmäßigkeitsgründe ersetzt werden, wird erwartet das Abrundungen dieser Art in einer Vielzahl durch die Jagdbehörde beanstandet und ggf. für rechtswidrig erklärt werden müssen (siehe dazu auch unter Erläuterungen zu § 2).

2. Soweit nunmehr nach der Möglichkeit des **Mindestabschusses** in einer Altersklasse ein besonders hoher Abschuss vorgenommen wird und hierbei die Sozialstruktur der verbleibenden Altersklassen nicht gleichlautend mit erhöht wird, bedarf es zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie eines enormen Verwaltungsaufwandes.

3. Ein **Herabsetzen der Mindestpachtzeit** von zwölf auf sechs Jahre auf wird abgelehnt!

Mit dem Herabsetzen der Mindestpachtzeit erhalten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer die Möglichkeit, einen häufigeren Pächtertausch vorzunehmen. Mal abgesehen davon, dass die vom Jagdausübungsberechtigten unternommenen Hegemaßnahmen in ihrer Wirkung auf das Wild langfristig angestrebt werden sollten und erst nach längerer Zeit erkennbar sein dürften, bedeutet die Prüfung von Pachtverträgen alle sechs statt bisher zwölf Jahre zwangsläufig einen nicht zu rechtfertigen Mehraufwand für die Jagdbehörde. Im Landkreis MSE wären dies knapp 1000 Pachtverträge.

Das Argument, sich von unliebsamen Pächtern schneller lösen zu können, kann nicht als Begründung für eine sechsjährige Mindestpachtzeit hingenommen werden. Das Jagdgesetz und die Vorschriften des BGB bieten ausreichend Möglichkeiten sich von einem Jagdpächter, beim Vorliegen von Voraussetzungen, zu trennen.

Zu den einzelnen Vorschriften (Die Stellungnahmen des LK VG und VR konnten teilweise nicht berücksichtigt werden, da sie sich nicht auf die neueste Entwurfsfassung des Gesetzes stützen, vgl. § 26):

Zu § 1 - Gesetzeszweck:

(LK VG) Die Aufnahme des Ziels, eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, trägt dem fortschreitenden Klimawandel und der dadurch erforderlich gewordenen massiven Aufforstung im Land Rechnung und nimmt auch die Jägerschaft in die Pflicht. Der Zusatz „ohne Schutzmaßnahmen“ erweckt aber den Eindruck, dass dies einseitig zulasten des Wildes erfolgen soll.

Zu § 2 - Gestaltung der Jagdbezirke:

(LK VG) Da die Kenntnis über die tatsächlichen Grenzen der Jagdbezirke für die Arbeit der unteren Jagdbehörden essenziell ist, wäre es begrüßenswert, wenn die Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Abrundungsverträge auch durch die Jagdbehörde durchgesetzt werden könnte. Dafür wäre eine genaue Fristbestimmung, beispielsweise wie in § 11 Absatz 4 „binnen vier Wochen ab Vertragsschluss“, für die Vorlage erforderlich und die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für den Fall, dass der Vertrag nicht fristgemäß vorgelegt wird.

(LK VR) Der **Absatz 6** ist nicht mit dem BJagdG vereinbar. Gemäß § 5 BJagdG (Gestaltung der Jagdbezirke) ist aus dem Kommentar von Schuck (zu § 5 Rn. 3) zu entnehmen, dass die gesetzliche Mindestgröße durch eine Abrundung nicht wegfallen darf, genauso wenig wie durch Abrundung ein neuer Jagdbezirk entstehen darf. Weiterhin besagt der § 7 Abs. 1 S. 2 BJagdG, dass die Länder abweichend von Satz 1 die Mindestgröße [...] höher festsetzen können. Somit wäre die Formulierung „infolge von Abrundungen die vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr aufweisen“ scheinbar nicht konform. Dies findet sich ebenso in § 3 Absatz 4 wieder: Wenn die Eigentumsfläche eines Eigenjagdbezirkes unter 75 Hektar sinkt, werden die Eigentumsflächen Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, da es keinen Eigenjagdbezirk mehr gibt, soweit nicht noch durch Pachtvertrag fiktiv erhalten. Da ist die Bezeichnung „verbleibende Grundstücksflächen“ irreführend.

Kurzfassung zum Verständnis unserer Ausführungen: Mindestens 75 Hektar = Eigenjagdbezirk; keine 75 Hektar = Kein Eigenjagdbezirk, mit den Flächen also Jagdgenosse.

Zu § 3 Eigenjagdbezirke

(LK VR) Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 BJagdG können die Länder die Mindestgröße höher festsetzen. Aufgrund der Begebenheiten eines Flächenlandes mit viel Landwirtschaft ist eine Erhöhung der Mindestgröße von Eigenjagdbezirken auf mindestens 150 Hektar sinnvoll. Dies würde eine Vielzahl von Eigenjagdbezirken aussortieren, die gerade so auf die gesetzliche Mindestgröße mit zersplitterten weitverteilten Grundflächen kommen, die sich teilweise auch nur durch Punktverbindung erschließen. Eine Abrundung dieser Flächen ist erfahrungsgemäß nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass die Grundstruktur und -größe eines Eigenjagdbezirktes möglichst unverändert bleiben soll. Dies wäre mit einer höheren Mindestgröße deutlich einfacher zu handhaben, würde den Verwaltungsaufwand verringern und Unstimmigkeiten der oder zwischen den Betroffenen aushebeln.

Zu § 4 Gemeinschaftliche Jagdbezirke:

(LK VR) Im gleichen Atemzug müsste man dann auch die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke von jetzt 150 ha auf mindestens 250 Hektar anheben. Es gibt Jagdgenossenschaften, die sich gerne auflösen würden, aber aufgrund der Größe, die meist durch umliegende Großeigenjagdbezirke massiv auf ca. 170 – 220 Hektar reduziert wurde, einen Existenzzwang haben. Dies würde dann auch durch eine höhere Mindestgröße für viele bereinigt werden.

Zu § 5 -Befriedete Bezirke:

(LK VG) Es wird in Absatz 5 daran festgehalten, dass Schusswaffen in befriedeten Bezirken nur mit Erlaubnis der Jagdbehörde verwendet werden dürfen. In Absatz 6 ist weiterhin geregelt, dass Jagdausübungsberechtigte und von ihm Beauftragte befriedete Bezirke zur Tötung schwerkranken Wildes betreten dürfen. Es bleibt weiterhin unklar, ob sie dabei Schusswaffen auch ohne Erlaubnis der Jagdbehörde verwenden dürfen im Sinne einer gerechtfertigten Verwendung zur tierschutzrechtlichen Verpflichtung zur Tötung. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 15 Jagdschein

(LK VR) Es ist unbedingt notwendig, dass der Nachweis der Schießfertigkeit bei der Wiedererteilung des Jagdscheines in das Gesetz mitaufgenommen wird. Wir erläutern anhand eines Falles: Sofern jemandem der Jagdschein entzogen wird, hat ein jeder Betroffene das Recht, jederzeit die „Wiedererteilung“ zu beantragen (sofern keine Sperrfrist). Der Antragstellende erfüllt jederzeit automatisch den Tatbestand der erfüllten Jägerprüfung und erhält den Jagdschein, sofern er zuverlässig ist und den notwendigen Versicherungsnachweis erbringt. Geht man davon aus, dass jemand nach 3 Jahren die „Wiedererteilung“ beantragt, kann er definitiv keine Schießfertigkeiten mehr nachweisen. Gibt jemand die Jagd aus persönlichen Gründen auf und möchte nach 15 Jahren den Jagdschein „wieder“ beantragen, erfüllt er den Tatbestand „bestandene Jägerprüfung“. Er hat weder Kenntnisse über die dann gültige Rechtslage, noch ist er in der Lage, ordnungsgemäß einen Schuss anzutragen. Seite 4 von 5 Es ist aus tierschutzrechtlicher und Sicht der Öffentlichen Sicherheit zwingend notwendig, einen Tatbestand festzulegen, in dem geregelt wird, dass für die (Wieder-)Erteilung eines Jagdscheines ein Schießnachweis vorzulegen ist, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller die Fertigkeiten vorweisen kann, die der Schießprüfung/Jägerprüfung entsprechen. Oder Die Prüfungsverordnung wird entsprechend geändert, dass die waffenrechtliche Sachkunde nach 3 Jahren erlischt bzw. wiederholt werden muss, um anerkannt zu werden

Zu § 17 - Nachtjagd:

(LK VG) In der Zeit vom 1. September bis 31. Januar können Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild zur Nachtzeit erlegt werden. Damit wurde die Zeit für Rot- und Damwild um einen Monat im Vergleich zur vorherigen Regelung verlängert und nunmehr auch auf Muffel- und Rehwild ausgeweitet. Das Nachtjagdverbot des § 19 Absatz 1 Nr. 4 BJagdG wird zeitlich immer weiter eingekürzt. Das Verbot ist Ausfluss eines Tierschutzgedankens und soll den Schalenwildarten, mit Ausnahme des

Schwarzwildes, die Möglichkeit einer störungsfreien Nachruhe ermöglichen. Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 BJagdG dürfen die Länder die Vorschriften des Absatzes 1 nur aus besonderen Gründen einschränken. Es entsteht der Eindruck, dass dem Waldumbau hier Vorrang vor dem Tierschutz gewährt wird.

Zu § 21 Abschussregelung

(LK MSE) Die Regelung, für die Wildart „Rehwild“ keinen Abschussplan mehr aufstellen zu müssen, wird abgelehnt.

Das Rehwild ist in MV mit einer durchschnittlichen Jahresstrecke in Höhe von ca. 55000 Stück neben Schwarzwild als die zu bewirtschaftende Hauptwildart anzusehen.

Der Wegfall einer „Abschussplanung“ ist Ausdruck einer Geringschätzung dieser Wildart und einer Verdrängung in die „Schädlingsecke“. Es gibt bereits derzeit ausreichend Möglichkeiten bei objektiv gegebener Begründung in einen laufenden Abschussplan korrigierend einzugreifen, um einen höheren Abschuss zu realisieren.

Soweit für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklasse 0 und 1 sowie weibliches aller Altersklassen ein Mindestabschussplan eingeführt wird, stellt sich die Frage, ob dies als Grundrechtsverletzung gegenüber einem Jagdrechtsinhaber (Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaft) zu sehen ist.

Soweit die Jagdrechtsinhaber das Einvernehmen zur konkret bezifferten Abschusshöhe (Abschussplanzahl) nach § 21 Abs. 3 und 21 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzesentwurfs erteilen, dann in der tatsächlichen Abschussvornahme von diesem im Einvernehmen erklärten Abschuss der Höhe nach abgewichen wird, ist dies als Grundrechtsverletzung gegenüber dem Jagdrechtsinhaber zu sehen.

Da nach § 3 Abs. 1 BJagdG dem Eigentümer auf seinen Grund und Boden das Jagdrecht zusteht, ist der Zustimmungserklärung zur Abschusshöhe besonderer Bedeutung beizumessen. Eine Abweichung von dieser Zustimmungserklärung käme einem Rechtsverstoß in Form einer „*Nicht vorliegenden Erklärung*“ gleich. Da diese Sachlage nach den gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist, kann ein Abweichen von der mit Zustimmung erklärten Abschussplanzahl als Grundrechtsverletzung gegenüber dem Jagdrechtsinhaber angesehen werden.

Eine derart ungezügelter Öffnung der Abschusspläne birgt in Ermangelung fehlender weitergehender präzisierender Regelungen die Risiken, dass wildbiologische Sozialstrukturen gravierend negativ beeinflusst werden. Durch das Untergraben der Rechtsposition der Grundeigentümer (§ 3 Abs. 1 BJagdG) und die Möglichkeit der (grundsätzlichen) Zustimmungsversagung bei Beschlussfassungen über die Abschussplanung innerhalb einer Hegegemeinschaft nach § 21 Abs. 4 LJagdG M-V erwachsen unvorhersehbare Konsequenzen, die eine zeitlich geforderte Abschussplanung, welche mit Beginn der Jagdzeit abgeschlossen sein muss, grundlegend in Gefahr bringen.

Die in der Vergangenheit bewährten Regelungen der Abschussübertragung (20 v.H.) und die Möglichkeit der Beschlussfassung zur Reduktionsphase bieten bei richtiger Anwendung hinreichende Möglichkeiten um auf territorial angespannte Wildschadensschwerpunkte entsprechend reagieren zu können.

Aus den v.g. Gründen sollten in den Abschussplänen stets die Abschusshöchstzahlen ausgewiesen werden.

§ 21 Abs. 2 Satz 3:

„Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen.“ Zunächst ist festzustellen, dass dem Entwurf keine Begründung zur Notwendigkeit der Einführung eines Schwarzwildabschussplanes beigefügt ist.

Sofern ein Mindestabschussplan für Schwarzwild eingeführt wird, werden aus den Erfahrungen der Vergangenheit die Abschussplanzahlen stets so angesetzt, dass eine Abschusserfüllung problemlos möglich ist.

Sofern vom beantragten Schwarzwildabschussplan durch behördliche Festsetzung abgewichen werden soll, ist in einem gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsverfahren die behördliche Festsetzungshöhe zu begründen. Da sich die Abschusshöhe nur am tatsächlich nachgewiesenen

Basis-Schwarzwildbestandes rechtssicher ableiten lässt, muss (beweissicher) Klarheit über den vorhandenen Schwarzwildbestand herrschen. Da eine Jagdbehörde den Aufwand zur Ermittlung eines revierbezogenen Schwarzwildbestandes nicht leisten kann, werden keine Verfahren zur Abschussplanfestsetzung rechtssicher zum Abschluss zu bringen sein.

Insofern handelt es sich bei dem Schwarzwildabschussplan um ein augenscheinlich machtvolles bzw. einflussreiches Instrument, welches bei genauer Betrachtung und in Wahrheit keine Bedeutung oder Auswirkungen auf den tatsächlichen Schwarzwildabschuss hat bzw. sich nicht rechtssicher durchsetzen lässt.

Der Schwarzwildabschussplan bindet ausschließlich Kapazitäten der Jagdbehörden.

Mit dem Begriff „erstellt“ wird suggeriert, dass die Gruppe als Planungsbezirk einen Abschussplan von sich aus heraus erstellt. Tatsächlich erhält diese Gruppe einen Abschussanteil des Gesamtabschussplanes der Hegegemeinschaft.

§ 21 Abs. 5 Satz 2:

„Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft.“

Da in dem derzeitigen Formular „Gesamtabschussplan“ ausschließlich die Angaben zur Hegegemeinschaft (Fläche, Wildart, Geschlechts- und Altersklassenverteilung) ausgewiesen werden, können keine Rückschlüsse über den am Gruppenabschuss teilnehmenden Personenkreis (Jagdbezirke und Jagdausübungsberechtigte) gezogen werden. Ein Lösungsansatz wäre darin zu sehen, dass entweder das Formular Gesamtabschussplan inhaltlich erweitert wird, um die daran teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten (Jagdbezirke) oder alternativ neben dem Gesamtabschussplan der Mantelbogen mit einer gelichlautenden Vorlageverpflichtung versehen wird.

§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 sachliche Verbote

(LK MSE) Die Formulierung des Verbotstatbestandes „...die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt,“ ist in seinem Regelungscharakter unkonkret und verlangt eine fortwährend andauernde Informationsverpflichtung des Jagdausübungsberechtigten. Ferner stellt sich die Frage, warum die zur Fangschussabgabe verwendete Munition von der v.g. Regelung ausgenommen wird. Sollte dem Abprall und Ablenkverhalten von „bleiminimierter“ Munition im Rahmen einer Nachsuche Rechnung getragen werden, sollte dies gesondert herausgestellt werden.

§ 24 Abs.2 Wildschutzmaßnahmen:

(LK MSE) Die ersatzlose Streichung des Abs. 2 wird nicht befürwortet. Mit der bisherigen Regelung wurden auswertig wohnende Jagdpächter angehalten, eine für sie handelnde Person zu benennen. Die Einbindung einer vor Ort anwesenden Person wird aus Sicht des Tierschutzes und der Wildschadensverhinderung für erforderlich gehalten. Die Aspekte des Tierschutzes und der Wildschadensverhinderung sind wesentliche Bestandteile im Regelungscharakter dieses Gesetzes. Insofern sollte die ursprüngliche Regelung beibehalten werden.

Zu § 35 Abs. 3 i.V.m. § 41 Jagdhundeinsatz, OWi

(LK MSE) Es wurde festgestellt, dass ein Verstoß gegen den geplanten Abs. 3 des § 35 LJagdG nicht als Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen wurde. Da Verstöße somit nicht geahndet werden können, erscheint diese Regelungsnorm wirkungslos.

Es sollte geprüft werden, ob die im § 41 aufgeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände in diesem Fall noch erweitert werden können.

Zu § 36 Aufgaben der Jagdbehörden:

(LK VR) Weiterhin werden wir regelmäßig aufgefordert und es wird an uns herangetragen, dass aufgrund gegebener Anlässe Kontrollen durchgeführt werden sollen (z.B. auf Drückjagden Alkohol und Möglichkeit Schusswaffenüberlassung an Dritte und Kinder etc.). Uns fehlt dazu die Möglichkeit nach dem Jagdrecht. Die Ermächtigungsgrundlage für Kontrollen von an Jagden teilnehmenden Personen und dem Jagdrecht unterliegenden Personen wird als notwendig angesehen. Der § 36 gibt

das als Ermächtigungsgrundlage nicht her. Vgl. „Jagdschutz“. Prävention ist auch eine Art der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.

§ 38 Auskunftspflicht:

(LK VR) Neufassung erforderlich „Die Jagdbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einfordern.“ In der Vergangenheit ist es „auf die Füße gefallen“, dass nur Jagdausübungsberechtigte zur Auskunft aufgefordert werden dürfen. In einem schwerwiegenden Verwaltungsverfahren wäre es hilfreich und notwendig gewesen, dass auch Auskünfte von betroffenen Jägern eingefordert/hätten eingeholt werden können. Es wird hiesigerseits als absolut notwendig angesehen, dass die Auskünfte generell eingefordert werden dürfen, sofern das Jagdrecht tangiert wird.

Weitere generelle Hinweise des LK VR

Die „Schaffung“ der oberen Jagdbehörde mit Verteilung der Aufgabenkompetenzen würde zu großer Entlastung auf Ihrer und unserer Seite führen.

Es ist zu empfehlen, „Vorbereitungen“ für die Umsetzung eines digitalen Jagdscheines zu schaffen. Die Rufe danach werden verständlicherweise lauter und der digitale Jagdschein wird in anderen Ländern bereits gefordert, was auch wir für erforderlich halten. In anderen Staaten hat sich das Prinzip des Jagdscheines per App durchgesetzt. Das Jagdscheinheft ist erstens nicht mehr zeitgemäß bzw. kaum fälschungssicher, zweitens wäre das gesamte Antragsverfahren, somit der Verwaltungsaufwand eines digitalen Jagdscheines, geringer und drittens würde es auf Dauer Kosten senken (Erwerb Jagdschein, Druckerkosten etc.). Gleichzeitig wäre die Digitalisierung damit einhergehend. Unabhängig von der Stellungnahme erbitten wir aufgrund gegebener Anlässe eine VO gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG: „Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.“ Für weitere Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter*innen der Jagd- und Waffenbehörd

Mit freundlichem Gruß
i.A.

A.Sokolow